



Medklinn Home&Travel

Der beste Schutz für Ihre Geräte

MEDKLINN Care

4 Jahre ab 34,99€

MEDKLINN Care+

4 Jahre ab 74,99€

ALLE LEISTUNGEN AUF EINEN BLICK

Leistungen*	Hersteller	MedklinnCare	MedklinnCare+
Konstruktions-, Guss-, Material- oder Montagefehler während der Garantie- / Gewährleistungszeit	✓	✗	✗
Konstruktions-, Guss-, Material- oder Montagefehler nach Ablauf der Garantie- / Gewährleistungszeit	✗	✓	✓
Sturz-, Bruch-, Fallschäden, Flüssigkeiten	✗	✗	✓
Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit	✗	✗	✓
Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Blitzschlag	✗	✗	✓
Sabotage, Vandalismus	✗	✗	✓
Diebstahl, Raub, Einbruchdiebstahl	✗	✗	✗
Selbstbeteiligung	✗	0,00 EUR	0,00 EUR

*maßgeblich sind die allgemeinen Versicherungsbedingungen

MedklinnCare | VERSICHERUNGSDAUER 4 JAHRE

Preisgruppe	Verkaufspreis bis ... EUR	Versicherungsbeitrag in EUR (inkl. 19% Vers.-Steuer)	Versicherungssteuer in EUR
I	250,00	34,99	5,59
II	500,00	49,99	7,99

MedklinnCare+ | VERSICHERUNGSDAUER 4 JAHRE

Preisgruppe	Verkaufspreis bis ... EUR	Versicherungsbeitrag in EUR (inkl. 19% Vers.-Steuer)	Versicherungssteuer in EUR
I	250,00	74,99	11,98
II	500,00	99,99	15,97

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag (zugleich Versicherungsschein) und in den Allgemeinen Bedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen unseren Garantieschutz (Garantieverlängerung) an. Diese Versicherung übernimmt im Versicherungsfall die Reparatur für das versicherte Gerät bzw. ersetzt dieses.

Versicherbar sind beispielsweise folgende Elektrogeräte in der Kategorie:

- **Computer und Telekommunikation:** Heimcomputer, Notebook, Drucker/ Scanner, Monitor, Spielekonsole, Festnetztelefon, Fax, Anrufbeantworter, eBook Reader, Navigationsgeräte, Camcorder/Videokamera, Digitalkamera;
- **TV und Audio:** TV, Blu-Ray-/DVD-Player/-Recorder, Festplattenrecorder, Sat-Anlage, TV-/Sat-Receiver, Projektor/Heimkinoanlage, Hi-Fi-Anlage, MP3/4 Player, CD-Player, Plattenspieler;
- **Haushaltsgeräte:** Einbauherd, Backofen, Kochfelder, Kühl-/Gefriergerät, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner, Klima-/Kühlgerät (nur Standgeräte), Kaffee- und Espressomaschine;
- **Mobile Geräte:** Handy, Smartphone, Tablet, Wearables.



Was ist versichert?

Wir verlängern die Garantie der im Versicherungsschein genannten Geräte nach Ablauf der Herstellergarantie.

Versicherte Gefahren

Schäden durch

- ✓ Konstruktionsfehler;
- ✓ Guss- und Materialfehler;
- ✓ Ausführungsfehler;

Versicherungsleistung

Im Versicherungsfall wird

- ✓ die erforderliche Reparatur bzw.
- ✓ die Beschaffung eines Ersatzgerätes von uns übernommen.



Was ist nicht versichert?

Es besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Schäden

- ✗ durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- ✗ durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
- ✗ die vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder einer dritten Person, dessen Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann, herbeigeführt werden;
- ✗ durch unsachgemäße Reparatur / bzw. durch Eingriffe am Gerät.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Nicht übernommen werden u. a. Leistungen,

- ! wie Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten, die unabhängig von einem versicherten Schadenereignis bzw. Sachschaden durchgeführt werden;
- ! wie die Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere von Schramm-, Kratz- und Scheuerschäden sowie sonstigen Schönheitsfehlern, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen und unabhängig von einem Schadensereignis erbracht werden.

Darüber hinaus gilt:

- ! Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder in Ausnahmen bei Geldersatz ist das versicherte Gerät an den Versicherer auszuhändigen. Geschieht dies nicht, mindert sich die Kostenbeteiligung des Versicherers um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei Reisen weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Eintritt des Versicherungsfalles ist unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.
- Nach Möglichkeit ist für die Abwendung oder Minderung des Schadens Sorge zu tragen.
- Wir und unsere Beauftragten sind bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen.
- Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen (z. B. Adress- oder Namensänderungen), sind uns unverzüglich mitzuteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarte Zahlweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag.

Der erste bzw. einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Versicherungsbeginn. Folgebeiträge sind, sofern vereinbart, jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen.

Die Beiträge werden, wenn vereinbart, von uns oder unserem Vermittler eingezogen. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit ist für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf einer ggf. bestehenden Wartezeit. *Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben, es sei denn Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.*

Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsdauer ist maximal auf 36 Monate in der Kategorie „Mobile Geräte“ bzw. bei allen anderen Kategorien auf 60 Monate, ab Anschaffungserstkauf, begrenzt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, kann dieser zum Ende des dritten Jahres der Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie, genauso wie wir, den Versicherungsvertrag, kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei einen Monat nach Auszahlung bzw. Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

VERTRAGSINFORMATION ZUR MEDKLINNCARE-GARANTIEVERLÄNGERUNG

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen Informationen über uns, die angebotene Leistung, den Vertrag sowie über den Rechtsweg. Die folgenden Informationen entsprechen dem § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Teil A – Wer sind Ihre Partner

1) Identität des Versicherers

ProTect Versicherung AG
Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf
Postanschrift: ProTect Versicherung AG, 40195 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 41 65 00 50, Telefax: 0211 / 54 41 07 75
E-Mail: service@protect-versicherung.de
www.protect-versicherung.de
AG Düsseldorf – HRB 60360
Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE264123068
Versicherungssteuer-Nr.: 810/V90810025478
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Patric Fedlmeier
Vorstand: Christian Koch, Guido Schaefers

2) Weitere Ansprechpartner

Für den unter **1)** genannten Versicherer namens und in Vollmacht der Assekurateur
[pma:] Finanz- und Service GmbH,
Wilhelm-Schickard-Str. 2, 48149 Münster
E-Mail: service@pma.de
AG Münster HRB 4256,
Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE33657299538
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11
VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-1ZN6-ZFG55-06
Geschäftsführer: Dr. Bernward Maasjost und
Markus Trogemann

Für alle Vertragsfragen und die Schadenabwicklung der Versicherungsmakler

[pma:] Assekuranzmakler GmbH,
Wilhelm-Schickard-Str. 2, 48149 Münster
Telefon: +49 251 384 5000 800
E-Mail: service@pma-assekuranzmakler.de
Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE33657290475
Handelsregister: Amtsgericht Münster HRB 17455
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11
VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-2CWD-MW74A-05
Geschäftsführer: Dr. Bernward Maasjost und Klaus Dieter Bode

Für die produktakzessorische Versicherungsvermittlung

Die Vermittlung des Versicherungsvertrages erfolgt durch den Händler, bei dem Sie das versicherte Gerät erworben haben. Dieser Händler ist Ihr erster Ansprechpartner für die Anmeldung und die Begleitung von Versicherungsfällen. Die Kontaktdaten des Händlers finden Sie auf Ihrer Geräterechnung.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ProTect Versicherung AG ist der Betrieb der Restkreditversicherung und sonstiger Einkommensausfallversicherungen in Form der Versicherung von Unfall (Summenversicherung), Krankheit (Tagegeld), verschiedenen finanziellen Verlusten (Einkommensausfall), Kredit (allgemeine Zahlungsfähigkeit und Abzahlungsgeschäfte), Kautions sowie die Versicherung sonstiger finanzieller Verluste und sonstiger Sachschäden.

Garantiefonds / Gesetzliche Sicherungseinrichtung

Für die privaten Sach- und Haftpflichtversicherungen sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

Teil B – Informationen zum Vertrag

Vertragsgrundlagen

Für die Versicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Geräteschutz / Premium-Geräteschutz (AVB GV PT-pma 01.2022).

Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt mit unserer Annahme, alternativ mit Zahlung des Versicherungsbeitrages zustande. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht verweisen wir auf den § 3 Ziff. 1 der Allgemeinen Bedingungen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Genauere Informationen zum Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen finden Sie in den Antragsunterlagen bzw. im Versicherungsschein.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Teil C – Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren
Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner oder gerne an uns.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e. V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensverordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

Die Adresse lautet:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800 / 3696000, Fax: 0800 / 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme, dieses für Sie kostenlosen Verfahrens, lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen. Darüber hinaus steht Ihnen die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung unter www.ec.europa.eu/consumers/odr zur Verfügung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Neben dem außergerichtlichen Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren können Sie unsere zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), einschalten

Kontaktadresse: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 / 4108-0, Telefax 0228 / 4108-1550, poststelle@bafin.de.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Angabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch in diesen Fällen zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Verlust des Versicherungsschutzes durch Rücktritt

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Zukünftiger Verlust des Versicherungsschutzes durch Kündigung

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Verlust des Versicherungsschutzes durch Vertragsänderung

Können wir weder zurücktreten noch kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, was auch zur Folge haben kann, dass kein Versicherungsschutz für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall besteht.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil, so dass Sie für ausgeschlossene Risiken keinen Versicherungsschutz mehr haben. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Ver-

tragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Schadenabwicklung

Ansprechpartner

Für alle Fragen zum Versicherungsvertrag sowie zur Schadenabwicklung wenden Sie sich bitte an:

[pma:] Assekuranzmakler GmbH
Wilhelm-Schickard-Str. 2
48149 Münster
Telefon+49 251 384 5000 800
E-Mail: protect-schaden@pma-assekuranzmakler.de

Ihr Fachhändler

Durch den Fachhändler erfolgt die Vermittlung der Versicherung sowie die Anmeldung und Begleitung von Versicherungsfällen. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Geräterechnung. Schadenmeldung.

Bei jedem Schaden ist ein Schadenformular von Ihnen auszufüllen und zu unterschreiben. Bitte formulieren Sie den Schadenhergang so konkret wie möglich.

Für die Reparatur bringen Sie das beschädigte Gerät anschließend zusammen mit dem Schadenformular sowie dem Versicherungsschein zum Fachhändler, bei dem Sie die Versicherung abgeschlossen haben oder der Ihnen alternativ von uns benannt wird. Der Versicherungsschein besteht aus dem Nachweis über den Abschluss der Versicherung in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen.

Zum Schutz Ihrer auf dem beschädigten Gerät gespeicherten Software und Daten führen Sie bitte vor der Übergabe zur Reparatur eine Datensicherung durch. Es wird keine Gewähr für den (vollständigen) Erhalt der Software und Daten auf Ihrem Gerät übernommen. Bei Schäden an Elektrogroßgeräten (Kühlschrank, Waschmaschine, Großbild TV, etc.), die eine Vor-Ort-Reparatur erfordern, muss die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Elektrohändler oder [pma:] Assekuranzmakler GmbH abgestimmt werden.

Ist bei einem ersatzpflichtigen Schaden die Vor-Ort-Reparatur unmöglich, werden tatsächlich angefallene Kosten des Hin- und Rücktransport zum Fachhändler erstattet. Die Erstattung ist auf die tatsächlich angefallenen Kosten für den Transport in einem Umkreis von 75 km zu Ihrem Wohnort begrenzt.

Schadenabwicklung

Nach Schadenmeldung wird das beschädigte Gerät von einer Fachwerkstatt überprüft. Hierbei müssen Angaben zur Ursache des Schadens sowie zu den Identifikationsmerkmalen des beschädigten Gerätes (z. B. Serien- und / oder Fabrikationsnummer, Gerätetyp, Name des Gerätes) von der Fachwerkstatt in Form eines Reparaturkostenvoranschlags oder Prüfungsberichts festgehalten werden. Hierfür ist eine angemessene Zeit einzuräumen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur, sofortigen Ersatz des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

Nach positiver Überprüfung wird die Reparatur veranlasst bzw. bei Totalschäden ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte an Sie ausgehändigt. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an den Fachhändler oder unsere Beauftragten zu bezahlen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MEDKLINNCARE-GARANTIEVERLÄNGERUNG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen möchten wir Sie über die Regelungen informieren,
die für Ihr Vertragsverhältnis mit uns gelten.

§ 1 Versicherungsumfang

1. Welche Geräte sind im Sinne dieser Bedingungen versicherbar?

(1) Versichert ist das im Versicherungsvertrag genannte Gerät, inklusive des in der Originalverpackung mitverkauften Zubehörs. Versicherbar sind ausschließlich Medklinn-Geräte, Mobile Geräte sind versicherbar, sofern diese bei Vertragsabschluss nicht älter als 12 Monate sind. Alle weiteren Geräte sind versicherbar, sofern diese nicht älter als 24 Monate sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Datum des Erstkaufes laut Original-Anschaffungsbeleg.

2. Welche Geräte sind nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind Geräte, die überwiegend gewerblich genutzt und zu diesem Zweck verliehen, vermietet, verpachtet oder zur Nutzung gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt oder verkauft werden.

3. Wann besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Herstellergarantie und der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch:

- a) Konstruktionsfehler;
- b) Gussfehler;
- c) Materialfehler;
- d) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler

(2) Bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Gerät dem Versicherer bzw. dem von ihm beauftragten Dienstleister zwecks Prüfung vorgelegt oder gezeigt werden kann.

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht nicht für:

(1) Schäden, die:

- a) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- b) vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder einer dritten Person, dessen Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann, her beigeführt werden
- c) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter oder Hersteller, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche - insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende - Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- d) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler
- e) Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus entstehen.

(2) Schäden, die nicht unmittelbar an dem versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden).

(3) Leistungen, wie Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten, die unabhängig von einem versicherten Schadenereignis bzw. Sachschaden durchgeführt werden.

(4) Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

(5) Geräteschäden durch unzureichende Verpackung bei Transport und Versand.

5. Wo gilt die Versicherung und wo ist der Erfüllungsort?

Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei Reisen weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.

§ 2 Versicherungsfall

1. Welche Leistung erbringt die Versicherung?

(1) Im Leistungsfall werden die Kosten für die Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein von uns beauftragtes Unternehmen übernommen.

(2) Für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden), beschränkt sich die Versicherungsleistung (Versicherungsleistung ist der Neuwert bzw. Neupreis am Schadentag) nach Wahl des Versicherers auf die Beschaffung eines neuwertigen Ersatzgeräts gleicher Art und Güte oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherungsnehmer hat im Leistungsfall keinen Anspruch auf Geldersatz. Die Farbe und das Alter des Ersatzgerätes können vom versicherten Gerät ggf. abweichen.

(3) Im Schadenfall können wir die Herausgabe des versicherten Gerätes verlangen. Gibt Versicherungsnehmer das defekte Altgerät nicht an uns heraus, mindert sich die Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes.

(4) Das Ersatzgerät tritt an die Stelle des versicherten Gerätes in den Versicherungsschutz ein.

2. Subsidiarität von Leistungen

Die Versicherung ist subsidiär. Wir leisten, wenn Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden Versicherung, einer Garantie, einer Gewährleistung oder Rückrufaktion beanspruchen können.

3. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

(1) der [pma:] Assekuranzmakler GmbH oder dem Fachhändler, bei dem die Versicherung abgeschlossen wurde (vgl. Ansprechpartner unter Schadenabwicklung), den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Bekanntwerden telefonisch oder in Textform anzuzeigen;

(2) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unseren Weisungen oder die unseres Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

(3) uns und unseren Beauftragten bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung nach Kräften zu unterstützen, uns aus-

fürliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege (insbesondere den Original-Anschaffungsbeleg des Gerätes) einzureichen;

4. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?

(1) Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist uns nachzuweisen.

(2) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich ist.

(3) Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 3 Versicherungsdauer und Kündigung

1. Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

(1) Der Versicherungsschutz für versicherbare Geräte beginnt zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig an uns zahlt.

(2) Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen.

(3) Die Dauer des Versicherungsvertrages beträgt in Abhängigkeit der gewählten Versicherungsperiode 36 Monate bzw. 60 Monate ab dem Datum des Erstkaufes (gemäß des Original-Anschaffungsbeleges).

(4) Der Versicherungsvertrag kann jeweils zum Ablauf eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Verträge, mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres gekündigt werden.

(5) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, müssen wir eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(6) Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

2. Welche Wartezeit gilt es zu beachten?

Bei Gebrauchtgeräten (Gebrauchtgeräte sind Geräte, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erstkauf versichert werden) wird eine Wartezeit vereinbart. Die Dauer der Wartezeit beträgt 6 Wochen ab Versicherungsbeginn. Die Wartezeit entfällt mit einem Vorvertrag bei uns, wodurch bereits Versicherungsschutz für das zu versichernde Gerät bestand. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, werden keine Leistungen erbracht.

§ 4 Versicherungsbeitrag

1. Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Die Beiträge zu dieser Versicherung sind als laufende Beiträge oder als Einmalbeitrag jeweils für die gewählte Versicherungsperiode (s. Beitragszahlweise im Antrag) zu entrichten. Der Beitrag kann z. B. von uns eingezogen werden (die vereinbarte Zahlweise

kann dem Versicherungsantrag entnommen werden). Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Zahlung kann auch an den Versicherungsvermittler erfolgen, sofern dies mit uns im Versicherungsantrag vereinbart wurde.

2. Wann ist der erste Beitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Der erste bzw. einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Versicherungsbeginn.

Wird der erste bzw. einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat. Ist der erste bzw. einmalige Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen. Versicherungsperiode ist, je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Wird ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so erhält der Versicherungsnehmer von uns eine Mahnung.

Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist beglichen, so sind wir im Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Auf die Rechtsfolgen nach § 38 VVG (Zahlungsverzug bei Folgeprämie) wird in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4. Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?

(1) Eine Beitragsanpassung führen wir durch, wenn dies aus versicherungstechnischen Gründen auf Basis einer Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, der sich aus dem direkt zurechenbaren Schadenaufwand und den damit verbundenen Kosten zusammensetzt. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven, risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. Geräteart, Gerätetyp oder Schadenhäufigkeit bestimmter Bauteile), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden. Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt.

(2) Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Im Falle der Erhöhung ist diese begrenzt auf einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft, höchstens jedoch 30 Prozent. Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(3) Auf eine Anpassung des Beitrags weisen wir (z. B. mit der Beitragsrechnung) hin, bei einer Erhöhung einen Monat vor Wirksamwerden. Der Versicherungsvertrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung einer Beitragserhöhung in Textform gekündigt, eine Umstellung auf einen Tarif des

Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangt werden. Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.

§ 5 Veräußerung des versicherten Gerätes bzw. Gerätewechsel

(1) Sollte der Kaufvertrag im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung rückabgewickelt werden, endet der Versicherungsvertrag im Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung durch den Versicherungsnehmer in Textform bei uns. Der gezahlte Beitrag wird zeitanteilig erstattet.

(2) Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Schadensfall durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist bei einer gesetzlichen Gewährleistung, dass die Anzeige (in Textform) des Gerätetauschs bei uns durch Sie als Versicherungsnehmer erfolgt. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich hierdurch nicht.

(3) Beim Verkauf des Gerätes kann der Versicherungsschutz mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer die Originalkaufrechnung des versicherten Gerätes und der Versicherungsschein ausgehändigt werden.

§ 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung der Anschrift ist uns unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls können Nachteile für den Versicherungsnehmer entstehen, da eine an ihn zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die uns zuletzt bekannte Anschrift gesandt werden kann; unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei einer Namensänderung gilt (2) entsprechend

§ 7 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt.

(3) Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen weisen wir in Textform hin. Die neue Regelung nach (1) wird zwei Wochen nach dem Hinweis auf die Änderung und die hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

§ 8 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 9 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 10 Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1 | Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ProTect Versicherung AG
Köln Landstraße 33
40591 Düsseldorf gen Widerrufsfolgen

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, für Versicherungen mit laufendem Beitrag multipliziert – je nach Art der Beitragszahlung – mit 1/360 des Jahresbeitrages, 1/180 des Halbjahresbeitrages, 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag multipliziert mit 1/360 des Einmalbeitrages, dieser geteilt durch die zu berücksichtigende Vertragsdauer in Jahren. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 | Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen, die nach den §§ 1 bis 3 der VVG-Informationspflichtenverordnung jeweils zur Verfügung zu stellen sind, werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre ProTect Versicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag (zugleich Versicherungsschein) und in den Allgemeinen Bedingungen. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen unseren Geräteschutz (Geräteversicherung) an. Diese Versicherung übernimmt im Versicherungsfall die Reparatur für das versicherte Gerät bzw. ersetzt dieses.

Versicherbar sind beispielsweise folgende Elektrogeräte in der Kategorie:

- **Computer und Telekommunikation:** Heimcomputer, Notebook, Drucker/ Scanner, Monitor, Spielekonsole, Festnetztelefon, Fax, Anrufbeantworter, eBook Reader, Navigationsgeräte, Camcorder/Videokamera, Digitalkamera;
- **TV und Audio:** TV, Blu-Ray-/DVD-Player/-Recorder, Festplattenrecorder, Sat-Anlage, TV-/Sat-Receiver, Projektor/Heimkinoanlage, Hi-Fi-Anlage, MP3/4 Player, CD-Player, Plattenspieler;
- **Haushaltsgeräte:** Einbauherd, Backofen, Kochfelder, Kühl-/Gefriergerät, Geschirrspüler, Waschmaschine, Wäschetrockner, Klima-/Kühlgerät (nur Standgeräte), Kaffee- und Espressomaschine;
- **Mobile Geräte:** Handy, Smartphone, Tablet, Wearables.



Was ist versichert?

Versichert ist:

- ✓ der Defekt und, wenn mitversichert,
- ✓ der Verlust

des von Ihnen versicherten Gerätes.

Versicherte Gefahren

Schäden durch / am

- ✓ Bedienungsfehler;
- ✓ Bodenstürze;
- ✓ Bruch;
- ✓ Flüssigkeit;
- ✓ Elektronik (Kurzschluss, Induktion);
- ✓ Überspannung, Blitzschlag;
- ✓ Sabotage, Vandalismus;
- ✓ Motor;

und soweit mitversichert:

- ✓ Diebstahl, Einbruchdiebstahl;
- ✓ Raub und Plünderung.

Versicherungsleistung

Im Versicherungsfall wird

- ✓ die erforderliche Reparatur bzw.
- ✓ die Beschaffung eines Ersatzgerätes von uns übernommen.

Es ist keine Selbstbeteiligung vereinbart.



Was ist nicht versichert?

Es besteht u. a. kein Versicherungsschutz für Schäden

- ✗ durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren;
- ✗ durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- ✗ durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse;
- ✗ die vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder einer dritten Person, dessen Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann, herbeigeführt werden;
- ✗ durch unsachgemäße Reparatur / Eingriffe.



Gibt es Deckungseinschränkungen?

Nicht übernommen werden u. a. Leistungen,

- ! wie Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten die unabhängig von einem versicherten Schadenereignis bzw. Sachschadens durchgeführt werden;
- ! wie die Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Schramm-, Kratz- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen und unabhängig von einem Schadensereignis erbracht werden

Darüber hinaus gilt:

- ! Bei Beschaffung eines Ersatzgerätes oder bei Geldersatz ist das versicherte Gerät an den Versicherer auszuhändigen. Geschieht dies nicht, mindert sich die Kostenbeteiligung des Versicherers um den markt-üblichen Restwert des defekten Altgerätes.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei Reisen weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Eintritt des Versicherungsfalles ist unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.
- Nach Möglichkeit ist für die Abwendung oder Minderung des Schadens Sorge zu tragen.
- Wir und unsere Beauftragten sind bei der Schadensermittlung und -regulierung nach Kräften zu unterstützen.
- Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung, Sabotage, Vandalismus und der vorsätzlichen Beschädigung durch Dritte sind unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen (z. B. Adress- oder Namensänderungen), sind uns unverzüglich mitzuteilen.



Wann und wie zahle ich?

Die vereinbarte Zahlweise entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag.

Der erste bzw. einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Versicherungsbeginn. Folgebeiträge sind, sofern vereinbart, jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen.

Die Beiträge werden, wenn vereinbart, von uns oder unserem Vermittler eingezogen. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit ist für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsantrag angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Ablauf einer ggf. bestehenden Wartezeit. *Voraussetzung ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben, es sei denn Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.*

Der Vertrag wird für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Die Vertragsdauer ist maximal auf 36 Monate in der Kategorie „Mobile Geräte“ bzw. bei allen anderen Kategorien auf 60 Monate, ab Anschaffungserstkauf, begrenzt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Hat der Vertrag eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, kann dieser zum Ende des dritten Jahres der Vertragslaufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie, genauso wie wir, den Versicherungsvertrag, kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei einen Monat nach Auszahlung bzw. Ablehnung der Leistung zugegangen sein.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

VERTRAGSINFORMATION ZUR MEDKLINNCARE+-GERÄTESCHUTZ

Als Ihr Versicherer geben wir Ihnen Informationen über uns, die angebotene Leistung, den Vertrag sowie über den Rechtsweg. Die folgenden Informationen entsprechen dem § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV).

Teil A – Wer sind Ihre Partner

1) Identität des Versicherers

ProTect Versicherung AG
Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf
Postanschrift: ProTect Versicherung AG, 40195 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 41 65 00 50, Telefax: 0211 / 54 41 07 75
E-Mail: service@protect-versicherung.de
www.protect-versicherung.de
AG Düsseldorf – HRB 60360
Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE264123068
Versicherungssteuer-Nr.: 810/V90810025478
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Patric Fedlmeier
Vorstand: Christian Koch, Guido Schaefers

2) Weitere Ansprechpartner

Für den unter **1)** genannten Versicherer namens und in Vollmacht der Assekurateur
[pma:] Finanz- und Service GmbH,
Wilhelm-Schickard-Str. 2, 48149 Münster
E-Mail: service@pma.de
AG Münster HRB 4256,
Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE33657299538
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11
VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-1ZN6-ZFG55-06
Geschäftsführer: Dr. Bernward Maasjost und
Markus Trogemann

Für alle Vertragsfragen und die Schadenabwicklung der Versicherungsmakler

[pma:] Assekuranzmakler GmbH,
Wilhelm-Schickard-Str. 2, 48149 Münster
Telefon: +49 251 384 5000 800
E-Mail: service@pma-assekuranzmakler.de
Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE33657290475
Handelsregister: Amtsgericht Münster HRB 17455
Angaben zu den Informationspflichten gemäß § 11
VersVermVO: Registrierungs-Nr. D-2CWD-MW74A-05
Geschäftsführer: Dr. Bernward Maasjost und Klaus Dieter Bode

Für die produktakzessorische Versicherungsvermittlung

Die Vermittlung des Versicherungsvertrages erfolgt durch den Händler, bei dem Sie das versicherte Gerät erworben haben. Dieser Händler ist Ihr erster Ansprechpartner für die Anmeldung und die Begleitung von Versicherungsfällen. Die Kontaktdaten des Händlers finden Sie auf Ihrer Geräterechnung.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ProTect Versicherung AG ist der Betrieb der Restkreditversicherung und sonstiger Einkommensausfallversicherungen in Form der Versicherung von Unfall (Summenversicherung), Krankheit (Tagegeld), verschiedenen finanziellen Verlusten (Einkommensausfall), Kredit (allgemeine Zahlungsfähigkeit und Abzahlungsgeschäfte), Kautions sowie die Versicherung sonstiger finanzieller Verluste und sonstiger Sachschäden.

Garantiefonds / Gesetzliche Sicherungseinrichtung

Für die privaten Sach- und Haftpflichtversicherungen sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen vorgesehen.

Teil B – Informationen zum Vertrag

Vertragsgrundlagen

Für die Versicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Geräteschutz / Premium-Geräteschutz (AVB GV PT-pma 01.2022).

Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt mit unserer Annahme, alternativ mit Zahlung des Versicherungsbeitrages zustande. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht verweisen wir auf den § 3 Ziff. 1 der Allgemeinen Bedingungen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Genauere Informationen zum Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen finden Sie in den Antragsunterlagen bzw. im Versicherungsschein.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Nähere Hinweise entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Teil C – Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren
Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner oder gerne an uns.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e. V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensverordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

Die Adresse lautet:
Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 0800 / 3696000, Fax: 0800 / 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme, dieses für Sie kostenlosen Verfahrens, lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, selbstverständlich weiterhin offen. Darüber hinaus steht Ihnen die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung unter www.ec.europa.eu/consumers/odr zur Verfügung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Neben dem außergerichtlichen Beschwerde und Rechtsbehelfsverfahren können Sie unsere zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), einschalten

Kontaktadresse: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228 / 4108-0, Telefax 0228 / 4108-1550, poststelle@bafin.de.

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Angabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch in diesen Fällen zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Verlust des Versicherungsschutzes durch Rücktritt

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Zukünftiger Verlust des Versicherungsschutzes durch Kündigung

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Verlust des Versicherungsschutzes durch Vertragsänderung

Können wir weder zurücktreten noch kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, was auch zur Folge haben kann, dass kein Versicherungsschutz für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall besteht.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil, so dass Sie für ausgeschlossene Risiken keinen Versicherungsschutz mehr haben. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Ver-

tragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

Schadenabwicklung

Ansprechpartner

Für alle Fragen zum Versicherungsvertrag sowie zur Schadenabwicklung wenden Sie sich bitte an:

[pma:] Assekuranzmakler GmbH
Wilhelm-Schickard-Str. 2
48149 Münster
Telefon+49 251 384 5000 800
E-Mail: protect-schaden@pma-assekuranzmakler.de

Ihr Fachhändler

Durch den Fachhändler erfolgt die Vermittlung der Versicherung sowie die Anmeldung und Begleitung von Versicherungsfällen. Die Kontaktdaten finden Sie auf Ihrer Geräterechnung. Schadenmeldung.

Bei jedem Schaden ist ein Schadenformular von Ihnen auszufüllen und zu unterschreiben. Bitte formulieren Sie den Schadenhergang so konkret wie möglich.

Für die Reparatur bringen Sie das beschädigte Gerät anschließend zusammen mit dem Schadenformular sowie dem Versicherungsschein zum Fachhändler, bei dem Sie die Versicherung abgeschlossen haben oder der Ihnen alternativ von uns benannt wird. Der Versicherungsschein besteht aus dem Nachweis über den Abschluss der Versicherung in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen.

Zum Schutz Ihrer auf dem beschädigten Gerät gespeicherten Software und Daten führen Sie bitte vor der Übergabe zur Reparatur eine Datensicherung durch. Es wird keine Gewähr für den (vollständigen) Erhalt der Software und Daten auf Ihrem Gerät übernommen. Bei Schäden an Elektrogroßgeräten (Kühlschrank, Waschmaschine, Großbild TV, etc.), die eine Vor-Ort-Reparatur erfordern, muss die weitere Vorgehensweise mit Ihrem Elektrohändler oder [pma:] Assekuranzmakler GmbH abgestimmt werden.

Ist bei einem ersatzpflichtigen Schaden die Vor-Ort-Reparatur unmöglich, werden tatsächlich angefallene Kosten des Hin- und Rücktransport zum Fachhändler erstattet. Die Erstattung ist auf die tatsächlich angefallenen Kosten für den Transport in einem Umkreis von 75 km zu Ihrem Wohnort begrenzt.

Schadenabwicklung

Nach Schadenmeldung wird das beschädigte Gerät von einer Fachwerkstatt überprüft. Hierbei müssen Angaben zur Ursache des Schadens sowie zu den Identifikationsmerkmalen des beschädigten Gerätes (z. B. Serien- und / oder Fabrikationsnummer, Gerätetyp, Name des Gerätes) von der Fachwerkstatt in Form eines Reparaturkostenvoranschlags oder Prüfungsberichts festgehalten werden. Hierfür ist eine angemessene Zeit einzuräumen. Ein Anspruch auf sofortige Reparatur, sofortigen Ersatz des geschützten Gerätes oder auf ein Leihgerät besteht nicht.

Nach positiver Überprüfung wird die Reparatur veranlasst bzw. bei Totalschäden ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte an Sie ausgehändigt. Eventuelle Kosten aus nicht gedeckten Schäden sowie nicht gedeckte Kosten sind direkt an den Fachhändler oder unsere Beauftragten zu bezahlen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR MEDKLINNCARE+ - GERÄTESCHUTZ

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen möchten wir Sie über die Regelungen informieren,
die für Ihr Vertragsverhältnis mit uns gelten.

§ 1 Versicherungsumfang

1. Welche Geräte sind im Sinne dieser Bedingungen versicherbar?

(1) Versichert ist das im Versicherungsvertrag genannte Gerät, inklusive des in der Originalverpackung mitverkauften Zubehörs. Versicherbar sind ausschließlich Medklinn-Geräte, Mobile Geräte sind versicherbar, sofern diese bei Vertragsabschluss nicht älter als 12 Monate sind. Alle weiteren Geräte sind versicherbar, sofern diese nicht älter als 24 Monate sind. Maßgeblich für die Berechnung des Alters ist das Datum des Erstkaufes laut Original-Anschaffungsbeleg.

2. Welche Geräte sind nicht versicherbar?

Nicht versicherbar sind Geräte, die überwiegend gewerblich genutzt und zu diesem Zweck verliehen, vermietet, verpachtet oder zur Nutzung gegen ein Entgelt zur Verfügung gestellt oder verkauft werden.

3. Wann besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz besteht nach Ablauf der Herstellergarantie und der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, für Beschädigung oder Zerstörung des Geräts (Sachschäden) durch:

- a) Konstruktionsfehler;
- b) Gussfehler;
- c) Materialfehler;
- d) Berechnungs-, Werkstätten- oder Montagefehler

(2) Bei Zerstörung oder Beschädigung des Geräts besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Gerät dem Versicherer bzw. dem von ihm beauftragten Dienstleister zwecks Prüfung vorgelegt oder gezeigt werden kann.

4. Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht nicht für:

(1) Schäden, die:

- a) durch dauernde Einflüsse des Betriebs, normale Abnutzung;
- b) vorsätzlich vom Versicherungsnehmer oder einer dritten Person, dessen Verhalten dem Versicherungsnehmer zugerechnet werden kann, her beigeführt werden
- c) durch nicht fachgerechtes Einbauen, unsachgemäße Reparatur/Eingriffe nicht vom Versicherer autorisierter Dritter oder Hersteller, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche - insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende - Verwendung oder Reinigung des Geräts;
- d) an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler
- e) Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien sowie Batterien und Akkus entstehen.

(2) Schäden, die nicht unmittelbar an dem versicherten Gerät entstehen (Folgeschäden).

(3) Leistungen, wie Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten, die unabhängig von einem versicherten Schadenereignis bzw. Sachschaden durchgeführt werden.

(4) Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

(5) Geräteschäden durch unzureichende Verpackung bei Transport und Versand.

5. Wo gilt die Versicherung und wo ist der Erfüllungsort?

Die Versicherung gilt in Deutschland sowie bei Reisen weltweit. Der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich Deutschland.

§ 2 Versicherungsfall

1. Welche Leistung erbringt die Versicherung?

(1) Im Leistungsfall werden die Kosten für die Reparatur des beschädigten Gerätes durch ein von uns beauftragtes Unternehmen übernommen.

(2) Für den Fall, dass eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (wirtschaftlicher Totalschaden), beschränkt sich die Versicherungsleistung (Versicherungsleistung ist der Neuwert bzw. Neupreis am Schadentag) nach Wahl des Versicherers auf die Beschaffung eines neuwertigen Ersatzgeräts gleicher Art und Güte oder den entsprechenden Wert als Geldersatz. Der Versicherungsnehmer hat im Leistungsfall keinen Anspruch auf Geldersatz. Die Farbe und das Alter des Ersatzgerätes können vom versicherten Gerät ggf. abweichen.

(3) Im Schadenfall können wir die Herausgabe des versicherten Gerätes verlangen. Gibt Versicherungsnehmer das defekte Altgerät nicht an uns heraus, mindert sich die Kostenbeteiligung für ein Ersatzgerät um den marktüblichen Restwert des defekten Altgerätes.

(4) Das Ersatzgerät tritt an die Stelle des versicherten Gerätes in den Versicherungsschutz ein.

2. Subsidiarität von Leistungen

Die Versicherung ist subsidiär. Wir leisten, wenn Sie keinen Ersatz des Schadens aus einer anderen, eigenen oder fremden Versicherung, einer Garantie, einer Gewährleistung oder Rückrufaktion beanspruchen können.

3. Welche Obliegenheiten bestehen im Versicherungsfall?

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet:

(1) der [pma:] Assekuranzmakler GmbH oder dem Fachhändler, bei dem die Versicherung abgeschlossen wurde (vgl. Ansprechpartner unter Schadenabwicklung), den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Bekanntwerden telefonisch oder in Textform anzuzeigen;

(2) nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei unseren Weisungen oder die unseres Beauftragten einzuholen und zu befolgen sowie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen;

(3) uns und unseren Beauftragten bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung nach Kräften zu unterstützen, uns aus-

fürliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten und alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen in Textform) mitzuteilen, insbesondere auch die angeforderten Belege (insbesondere den Original-Anschaffungsbeleg des Gerätes) einzureichen;

4. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?

(1) Wird eine Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, dass der Schwere des Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit ist uns nachzuweisen.

(2) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit uns nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich ist.

(3) Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, so sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 3 Versicherungsdauer und Kündigung

1. Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

(1) Der Versicherungsschutz für versicherbare Geräte beginnt zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig an uns zahlt.

(2) Der Vertrag wird für die im Versicherungsantrag angegebene Zeit abgeschlossen.

(3) Die Dauer des Versicherungsvertrages beträgt in Abhängigkeit der gewählten Versicherungsperiode 36 Monate bzw. 60 Monate ab dem Datum des Erstkaufes (gemäß des Original-Anschaffungsbeleges).

(4) Der Versicherungsvertrag kann jeweils zum Ablauf eines Vertragsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Verträge, mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können frühestens zum Ende des dritten Vertragsjahres gekündigt werden.

(5) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, müssen wir eine Kündigungsfrist von einem Monat einhalten. Machen Sie von Ihrem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(6) Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

2. Welche Wartezeit gilt es zu beachten?

Bei Gebrauchtgeräten (Gebrauchtgeräte sind Geräte, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erstkauf versichert werden) wird eine Wartezeit vereinbart. Die Dauer der Wartezeit beträgt 6 Wochen ab Versicherungsbeginn. Die Wartezeit entfällt mit einem Vorvertrag bei uns, wodurch bereits Versicherungsschutz für das zu versichernde Gerät bestand. Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf der Wartezeit eintreten, werden keine Leistungen erbracht.

§ 4 Versicherungsbeitrag

1. Wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Die Beiträge zu dieser Versicherung sind als laufende Beiträge oder als Einmalbeitrag jeweils für die gewählte Versicherungsperiode (s. Beitragszahlweise im Antrag) zu entrichten. Der Beitrag kann z. B. von uns eingezogen werden (die vereinbarte Zahlweise

kann dem Versicherungsantrag entnommen werden). Der Versicherungsnehmer hat zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Die Zahlung kann auch an den Versicherungsvermittler erfolgen, sofern dies mit uns im Versicherungsantrag vereinbart wurde.

2. Wann ist der erste Beitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Der erste bzw. einmalige Beitrag ist - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsantrag angegebenen Versicherungsbeginn.

Wird der erste bzw. einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten hat. Ist der erste bzw. einmalige Beitrag bei Eintritt eines Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Wann ist der Folgebeitrag zu zahlen und was geschieht, wenn dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird?

Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode an uns zu zahlen. Versicherungsperiode ist, je nach Vereinbarung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Wird ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so erhält der Versicherungsnehmer von uns eine Mahnung.

Wird der Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist beglichen, so sind wir im Versicherungsfall von der Verpflichtung zur Leistung frei. Auf die Rechtsfolgen nach § 38 VVG (Zahlungsverzug bei Folgeprämie) wird in der Mahnung noch einmal ausdrücklich hingewiesen. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

4. Wann kann der Versicherungsbeitrag angepasst werden?

(1) Eine Beitragsanpassung führen wir durch, wenn dies aus versicherungstechnischen Gründen auf Basis einer Neukalkulation notwendig ist. Notwendig ist eine solche Neukalkulation nur bei einer dauerhaften und nicht vorhersehbaren Veränderung des Bruttoschadenbedarfs für gleichartige Risiken, der sich aus dem direkt zurechenbaren Schadenaufwand und den damit verbundenen Kosten zusammensetzt. Unternehmensübergreifende Daten dürfen für den Fall herangezogen werden, dass eine ausreichende Grundlage unternehmenseigener Daten nicht zur Verfügung steht.

Für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiven, risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind (wie z. B. Geräteart, Gerätetyp oder Schadenhäufigkeit bestimmter Bauteile), kann zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs mittels mathematisch-statistischer Verfahren eine Zusammenfassung erfolgen und für diese gesondert kalkuliert werden. Die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung werden von einem Aktuar geprüft und bestätigt.

(2) Im Falle der Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle der Ermäßigung verpflichtet, den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Im Falle der Erhöhung ist diese begrenzt auf einen vergleichbaren Versicherungsschutz im Neugeschäft, höchstens jedoch 30 Prozent. Liegt die Veränderung unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

(3) Auf eine Anpassung des Beitrags weisen wir (z. B. mit der Beitragsrechnung) hin, bei einer Erhöhung einen Monat vor Wirksamwerden. Der Versicherungsvertrag kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung einer Beitragserhöhung in Textform gekündigt, eine Umstellung auf einen Tarif des

Neugeschäftes mit den entsprechenden Bedingungen verlangt werden. Die Kündigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung des Beitrages wirksam werden soll.

§ 5 Veräußerung des versicherten Gerätes bzw. Gerätewechsel

(1) Sollte der Kaufvertrag im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung rückabgewickelt werden, endet der Versicherungsvertrag im Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung durch den Versicherungsnehmer in Textform bei uns. Der gezahlte Beitrag wird zeitanteilig erstattet.

(2) Wird das Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung oder im Schadensfall durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Schutzbrief auf das neue Gerät über. Voraussetzung für den Übergang ist bei einer gesetzlichen Gewährleistung, dass die Anzeige (in Textform) des Gerätetauschs bei uns durch Sie als Versicherungsnehmer erfolgt. Die für das ursprüngliche Gerät vereinbarte Vertragslaufzeit sowie der vereinbarte Deckungsumfang verändern sich hierdurch nicht.

(3) Beim Verkauf des Gerätes kann der Versicherungsschutz mit dem Gerät weitergegeben werden, wenn dem neuen Eigentümer die Originalkaufrechnung des versicherten Gerätes und der Versicherungsschein ausgehändigt werden.

§ 6 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

(2) Eine Änderung der Anschrift ist uns unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls können Nachteile für den Versicherungsnehmer entstehen, da eine an ihn zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die uns zuletzt bekannte Anschrift gesandt werden kann; unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

(3) Bei einer Namensänderung gilt (2) entsprechend

§ 7 Wann können die Versicherungsbedingungen angepasst werden?

(1) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, so können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.

(2) Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange des Versicherungsnehmers angemessen berücksichtigt.

(3) Auf die notwendige Änderung der Versicherungsbedingungen weisen wir in Textform hin. Die neue Regelung nach (1) wird zwei Wochen nach dem Hinweis auf die Änderung und die hierfür maßgeblichen Gründe Vertragsbestandteil.

§ 8 Wann verjähren die Ansprüche aus diesem Vertrag?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ist ein Anspruch auf Versicherungsleistung angezeigt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 9 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 10 Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Abschnitt 1 | Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen,

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ProTect Versicherung AG
Köln Landstraße 33
40591 Düsseldorf gen Widerrufsfolgen

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, für Versicherungen mit laufendem Beitrag multipliziert – je nach Art der Beitragszahlung – mit 1/360 des Jahresbeitrages, 1/180 des Halbjahresbeitrages, 1/90 des Vierteljahresbeitrages oder 1/30 des Monatsbeitrages bzw. für Versicherungen gegen Einmalbeitrag multipliziert mit 1/360 des Einmalbeitrages, dieser geteilt durch die zu berücksichtigende Vertragsdauer in Jahren. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 | Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen, die nach den §§ 1 bis 3 der VVG-Informationspflichtenverordnung jeweils zur Verfügung zu stellen sind, werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1 Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;

5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

6. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;

8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;

9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

10. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

11. Angaben zur Beendigung des Vertrages; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form; die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;

12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;

14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ihre ProTect Versicherung AG

DATENSCHUTZHINWEISE

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ProTect Versicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ProTect Versicherung AG
Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 41650050
service@protect-versicherung.de

Den Datenschutzbeauftragten der ProTect erreichen Sie per Post unter

ProTect Versicherung AG
Datenschutzbeauftragter
40195 Düsseldorf
oder per E-Mail unter datenschutz@protect-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter folgendem Link abrufen: www.protect-versicherung.de/datenschutz/

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Auswertungen und Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen des Provinzial Konzerns bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2a i.V.m. Artikel 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Artikel 6 Absatz 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zum Aufbau und zur Optimierung maschineller Lernverfahren, mit denen - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme öffentlich zugänglicher Daten - der Kundenservice, insbesondere bei Ver-

tragsabschluss, während der Vertragslaufzeit und im Leistungsfall, verbessert werden soll

- zur schriftlichen Werbung - insbesondere durch unsere Vertriebspartner - für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Kooperationspartner,

- für Markt- und Meinungsumfragen sowie

- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Ihre Daten verwenden wir gemäß Artikel 6 Absatz 1f DSGVO außerdem, um persönliche Aspekte, insbesondere durch Verwendung mathematischer oder statistischer Verfahren, zu analysieren und darauf basierende Bewertungen und Prognosen vorzunehmen, um die individuelle Ansprache und Beratung zu optimieren. Für diese Bewertungen und Prognosen verwenden wir auch Ihre Adressdaten.

Des Weiteren verarbeiten wir auf Grundlage des Artikel 6 Absatz 1a DSGVO Ihre personenbezogenen Daten zum Einsatz von Werbe-Profiling. Für die Durchführung von Werbe-Profiling holen wir demnach, soweit dies rechtlich erforderlich ist, von Ihnen eine Einwilligung ein.

Im Rahmen des Werbe-Profiling segmentieren wir auf Grundlage repräsentativ geführter Interviews typische Kundengruppen, die sich in Bezug auf ihre Erwartungshaltung z.B. zu Preis, Service, Betreuung und Umgang mit digitalen Medien grundlegend unterscheiden. Diese Kundengruppen (Segmente) weisen in Bezug auf ihre konkreten Lebensumstände wie z.B. Alter und Wohnort spezifische Gemeinsamkeiten (Profile) auf. Unsere Kenntnisse zu diesen Profilen wenden wir auch auf unsere Bestandskunden an, um diesen bedarfsgerechte und an ihre persönlichen Ansprüche angepasste Produktinformationen zukommen lassen zu können.

Soweit Sie uns hierzu jeweils eine Einwilligung erteilt haben, verarbeiten wir – insbesondere durch unsere Vertriebspartner - Ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1a DSGVO ebenfalls zu Werbezwecken und zur Ansprache per Telefon, E-Mail, SMS, soziale Medien, Messenger für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des Provinzial Konzerns und seiner Kooperationspartner.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht.

Auf Grund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Artikel 6 Absatz 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen

Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und gegebenenfalls Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen werden zentral an spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe übertragen. Darüber hinaus nehmen Bereiche unserer Unternehmensgruppe bestimmte Aufgaben (z. B. die Vertrags- und Schadenbearbeitung) übergreifend wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe verarbeitet werden.

In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an dieser zentralen oder übergreifenden Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der Unternehmen, die an einer Datenverarbeitung innerhalb der Unternehmensgruppe teilnehmen, sowie die externen von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jederzeit schriftlich bei uns anfordern und können die jeweils aktuelle Version unserer Internetseite unter folgenden Link entnehmen: www.protect-versicherung.de/datenschutz/

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen eines unserer Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Ihre Rechte

Sie können unter der oben genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht, Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Ebenso können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft der Verarbeitung für Zwecke zur Optimierung der individuellen Ansprache und Beratung widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung jederzeit formlos widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Ihr Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Homepage: <https://www.ldi.nrw.de>

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir in Einzelfällen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen: Hierbei werden Prüfberichte unserer Dienstleister herangezogen. Abweichungen werden automatisch bei Zahlungen berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit erhalten Sie immer zusätzlich eine detaillierte Aufstellung.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Für die Durchführung von Bonitätsprüfungen holen wir, falls es rechtlich erforderlich ist, vorher Ihre Einwilligung zur Bonitätsprüfung gemäß Artikel 6 Absatz 1 a DSGVO ein.

Datenerhebung bei sonstigen Dritten

Außerdem erheben wir zur Wahrung unserer berechtigten Interessen personenbezogene Daten bei Dritten (auch öffentliche Stellen) zum Zwecke der Risikoprüfung, des Forderungsmanagements, der Einhaltung von Finanzsanktions- bzw. Embargobestimmungen und der Adressprüfung (siehe Dienstleisterliste).

ÜBERSICHT ÜBER DIE WICHTIGSTEN, VON DER PROTECT VERSICHERUNG AG BEAUFTRAGTEN, DIENSTLEISTER

Unternehmen/Kategorien	Aufgaben	Gesundheitsdaten
ProTect Dienstleistungs GmbH ¹⁻³	u.a. Leistungsfallbearbeitung	Ja
[pma:] Finanz-Service ³ GmbH pma	u.a. Leistungsfallbearbeitung	Nein
Provinzial Versicherung AG ¹⁻³	u.a. Bestandsbetreuung	Ja
Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG ¹⁻³	u.a. Bestandsbetreuung	Nein
Sparkassen DirektVersicherung AG ¹⁻³	u.a. Datenverarbeitung	Nein
Deutsche Assistance Service GmbH ³	u.a. Hotlinesupport	Nein
Provinzial Lebensversicherung Hannover ¹⁻³	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Hamburger Feuerkasse Versicherungs-Aktiengesellschaft ³	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft ³	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
Lippische Landesbrandversicherung AG ²⁻³	u. a. Datenverarbeitung (Regionaler Service)	Nein
OEV Online Dienste GmbH ¹	u. a. EDV-Leistungen	Nein
Finanz Informatik GmbH & Co. KG ¹⁻³	u. a. EDV-Leistungen	Nein
Sikom Software GmbH ¹⁻³	u. a. EDV-Leistungen	Nein
Weseler Rechenzentrum ¹	u. a. EDV-Leistungen	Nein
Werkstätten und Werkstattnetze ²⁻³	Reparaturdienstleistung	Nein
Equinox FinTech Solutions GmbH ¹⁻³	Dokumenten Anforderungs- managementsystem	Nein
Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG ¹⁻³	Adressvalidierung	Nein
Sachverständige ¹⁻³	Ermittlung und Gutachtenerstellung	Ja
Rückversicherer ¹⁻³	Risikobewältigung	Ja
LBS / Sparkassen / Banken ¹⁻³	Die LBS, Sparkasse oder der Bankpartner, bei der / dem die zugrundeliegende Finanzierung beantragt und abgeschlossen wurde.	

¹ Einkommensausfallversicherung | ² GAPcare und ReparaturkostenSchutz | ³ Elektronikversicherung

Versicherungsschein

Nach Einheften oder Einkleben des Kassenbelegs gilt diese Broschüre als Versicherungsschein.

Bitte heften oder kleben Sie hier die Kaufrechnung ein, auf dem die Versicherung und das versicherte Gerät aufgeführt ist

Bitte tragen Sie hier den Gerätehersteller
und die Gerätebezeichnung ein

Rechnungsnummer:

[pma:]

Assekuranzmakler GmbH